



Universität Vechta
University of Vechta

Amtliches Mitteilungsblatt

45/2021

Wahlordnung
der Universität Vechta
Dritte Änderung

Vechta, 18.11.2021 (Tag der Veröffentlichung)
Herausgeber: Der Präsident der Universität Vechta
Redaktion: Christiane Raatz-Vornhusen
Lfd. Nr. 497

Inhalt

	Seite
II. Organisation und Verfassung der Hochschule	-
• Dritte Änderung der Wahlordnung der Universität Vechta	3

Dritte Änderung der Wahlordnung der Universität Vechta

Die Wahlordnung der Universität Vechta in der Fassung der Zweiten Änderung vom 12.11.2020 (Amtliches Mitteilungsblatt 65/2020) wird gemäß Beschluss des Senates der Universität Vechta gemäß § 16 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in seiner 100. Sitzung am 17.11.2020 wie folgt geändert:

§ 24a Übergangsvorschrift: Wahlen im Wintersemester 2020/2021 in der bestehenden Fassung wird gestrichen und wie folgt ersetzt:

§ 24a Elektronische Wahlen

- (1) ¹Soweit das Wahlergebnis und die Sicherheit der Feststellung des Wahlergebnisses nicht beeinträchtigt werden, kann nach Beschluss der Wahlleitung im Einvernehmen mit der Wahlkommission die Wahl als elektronische Wahl erfolgen. ²In diesem Fall bestimmt die Wahlleitung das Verfahren unter Beachtung der niedergelegten Grundsätze in dieser Wahlordnung im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss. ³Die nachfolgenden besonderen Anforderungen sind dabei sicherzustellen.
- (2) ¹Für die Elektronische Wahl erhalten die Wahlberechtigten durch die Wahlleitung ihre Wahlunterlagen elektronisch zugesandt. ²Diese bestehen aus dem Wahlschreiben mit der Beschreibung des Wahlzuges sowie Informationen zur Durchführung der Wahl und der Nutzung des Wahlportals.
- (3) ¹Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form. ²Die Authentifizierung im Wahlportal erfolgt über einen Link im persönlichen Bereich des Hochschultranets und für Studierende über das Lehrmanagementsystem. ³Dabei ist durch das verwendete elektronische Wahlsystem sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. ⁴Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann. ⁵Die Wahlberechtigten müssen bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. ⁶Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch den Wähler zu ermöglichen. ⁷Die Übermittlung muss für den Wähler am Bildschirm erkennbar sein. ⁸Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.
- (4) ¹Bei der Stimmeingabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme des Wählers in dem von ihm hierzu verwendeten Computer kommen. ²Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen sind. ³Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. ⁴Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. ⁵Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.
- (5) Die Stimmabgabe in elektronischer Form ist auch an den in der Wahlschreibung genannten Wahlstandorten zu den angegebenen Zeiten möglich.
- (6) Eine Briefwahl ist nach den Regelungen des § 21 möglich.
- (7) ¹Die Wahlleitung hat im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss in begründeten Einzelfällen, insbeson-

dere bei Manipulationen oder Manipulationsversuchen sowie technischen oder mechanischen Störungen, wenn hierdurch die weitere ordnungsgemäße Durchführung der Wahl nicht gewährleistet ist, die Elektronische Wahl zu unterbrechen oder abzubrechen.²Wird die Wahl abgebrochen, entscheidet die Wahlleitung im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss über das weitere Verfahren.³Ist die elektronische Stimmabgabe während der Wahlfrist aus von der Universität Vechta zu vertretenen technischen Gründen den Wahlberechtigten nicht möglich, kann die Wahlleitung im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss die Wahlfrist verlängern.⁴Die Verlängerung muss allgemein bekannt gegeben werden.

- (8) ¹Die Wahlleitung stellt sicher, dass das genutzte Wahlsystem den aktuellen technischen Standards entspricht. ²Insbesondere müssen zur Wahrung des Wahlgeheimnisses elektronische Wahlurne und elektronische Wahlverzeichnis technisch getrennt sein. ³Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. ⁴Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wähler, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfacher Ausübung des Stimmrechtes (Wahlzeiten). ⁵Die weiteren datenschutzrechtlichen Anforderungen an elektronische Wahlen sind in Abstimmung mit der Datenschutzbeauftragten der Universität sicherzustellen.